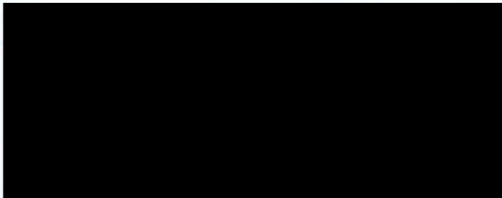




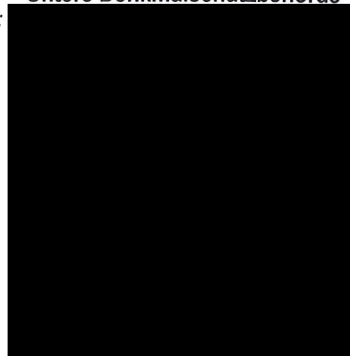
Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Postfach 13 55, 55206 Ingelheim am Rhein



Abteilung: Bauen und Umwelt
Fachbereich: Bauen
Untere Denkmalschutzbehörde
Auskunft erteilt: [Redacted]
Zimmer: [Redacted]
Durchwahl: [Redacted]
Fax: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

Unser Zeichen / Unsere Nachricht



Genehmigung nach § 13 Denkmalschutzgesetz zum Abbruch des Förderturms Grube Dr. Geier in der Gemarkung Waldalgesheim, Flur 8, Flurstück-Nr. 60/79

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr [Redacted]

mit Schreiben vom 11.12.2012 beantragten Sie die denkmalrechtliche Genehmigung für den Abbruch des Förderturms (Wasserbehälter und Metallgerüst) Grube Dr. Geier in der Gemarkung Waldalgesheim, Flur 8, Flurstück-Nr. 60/79. Hiermit erteilen wir die erforderliche Genehmigung nach § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG28.09.2010 (GVBl. S. 301)) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom unter nachfolgenden Nebenbestimmungen:

Bedingung

Der infolge Einsturzgefahr zurückzubauende Förderturm ist im Rahmen der Gesamtanierung der Gebäudegruppe des ehemaligen Bergwerks bis spätestens 31.12.2030 in gleicher Form und Größe in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde wieder zu errichten.

Auflagen

1. Der Rückbau des Förderturms einschließlich Wasserbehälter hat in einer Art und Weise zu erfolgen, dass benachbarte und den Turm umgebende Gebäude nicht zu Schaden kommen. Etwaige unbeabsichtigte Schäden sind unverzüglich bei der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und nach Anweisung dieser Behörde instand zu setzen.
2. Nach Rückbau des Turms ist die Dachhaut in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde in geeigneter Weise zu schließen.
3. Die demontierte Stahlkonstruktion ist bis zur Entscheidung, mit welchen Materialien ein Wiederaufbau erfolgt, auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks zwischenzulagern und gegen Niederschläge und Diebstahl zu sichern.
4. Beginn und Ende der Rückbauarbeiten sind der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen rechtzeitig anzuzeigen.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie nach tel. Vereinbarung
FB Ausländerrecht: mittwochs keine Sprechzeiten
FB Bauen: Dienstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie nach tel. Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe 300 003 50 (BLZ 560 501 80)
Sparkasse Mainz 100 011 154 (BLZ 550 501 20)
Postbank Ludwigshafen 247 00-676 (BLZ 545 100 67)

Bahnhof Ingelheim, 3 Fußminuten zur Kreisverwaltung

Eingang barrierefrei

EG, UG

Hinweise

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde oder wenn die Durchführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können jeweils auf schriftlichen Antrag um bis zu zwei weiteren Jahre verlängert werden. Die Verlängerung kann mit neuen Nebenbestimmungen verbunden werden.

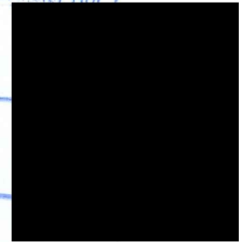
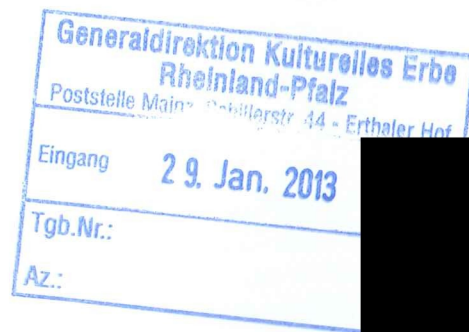
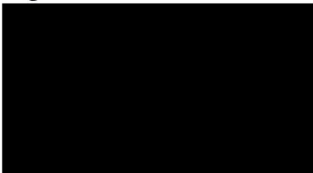
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Kreisverwaltung eingegangen ist.

Die Frist wird auch durch Einlegung beim Kreisrechtsausschuss, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

**in Durchschrift**

über
Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe
an
Ortsgemeinde Waldalgesheim

Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstraße 44
55116 Mainz

Untere Bauaufsichtsbehörde
im Hause

GB II
im Hause

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

